

Satzung
vom
zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung
des Kreises Warendorf
vom 11.10.2007

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1966 (GV NRW S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW: S. 296) hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung Gebührentarif

Der Gebührentarif der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf vom 11.10.2007 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen	
1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 für jede Seite	0,60 0,40 0,85
1.1.2	Farbkopien und –ausdrücke im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,10 1,60
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	8,00
1.1.4	Mikrofilmscan DIN A3 (pro Seite)	1,50
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
1.2.3	Zeugnisse (z. B. Führungs- u. Ursprungszeugnisse)	6,00
1.3	Veröffentlichungen	
	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
1.4	Reprographische Dienstleistungen	
1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen Die Gebühr beträgt für jede angefangene ¼ Stunde zzgl. Sachkosten für Papier je Blatt: DIN A 2 DIN A 1	14,00 1,50 5,00
1.4.2	entfällt	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede Seite Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	0,10
1.6	Gewährung von Akteneinsicht	
1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene ¼ Arbeitsstunde	8,00
1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	22,00
1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger je angefangene 5 Minuten	5,00
1.10	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
1.11	Auskünfte (Archiv)	
1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern, soweit der Rechercheaufwand über 15 Minuten hinausgeht, je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	20,00
1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), soweit der Arbeitsaufwand nicht über 15 Minuten hinausgeht. Sonst gilt je angefangene 30 Minuten die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00
1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), soweit der Arbeitsaufwand nicht über 15 Minuten hinausgeht. Sonst gilt je angefangene 30 Minuten die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00
1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	30,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
2	Gutachten	
2.1	Bemessungsgrundlage:	
2.1.1	Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst 2 % des Wertes, mindestens	40,00
2.1.2	Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme eines Bediensteten	40,00
	Ist die Gebühr zu 2.1.2 geringer, wird diese erhoben.	
3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
3.1	Zufahrten und Zugänge	
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Garten- bau- und Baumschulbetrieben	10,00 -250,00 jährlich
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstel- lungsplätzen	50,00 –2.500 jährlich
3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elekt- rizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen)	gebührenfrei
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
3.2.4.1	höhengleich	
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich
3.2.4.2	höhenfrei	
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.2	Gleise	
3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig
3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
3.4.3	Automaten	10,00 –250,00 jährlich
3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich
3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten	
3.4.7.1	gewerblich	
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig
3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemein- gebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich
3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich
3.6	Verwaltungsgebühren	
	Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsge- bühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis. 3.5.3 des vorstehenden Tarifs fest- zusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erho- ben.	
4	Durchführung des Landespflegegesetzes	
4.1	entfällt	
4.2	Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz	
4.2.1	je angefangene Stunde eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	55,00
4.2.2	je angefangene Stunde eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	44,00
5	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG	
	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene Stunde:	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
5.1.1	eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	70,00
5.1.2	eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	55,00
5.1.3	eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	44,00
6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes	
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG	
6.1.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten	10,00 -330,00
6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW je angefangene halbe Stunde eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	35,00
6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstelle 6.1.1 zu erheben.)	
6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	
6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
6.3.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ) Gebühr: Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
7	<p>Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen Über die Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Nutzungsvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.</p> <p>Von den Gebühren nach den Tarifstellen 7.1, 7.2.4, 7.2.6, 7.3.3 befreit sind, wie auch im Kommunalabgabengesetz NRW geregelt, die (kreisangehörigen) Städte und Gemeinden, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.</p>	
7.1	<p>Gebühren für die Einrichtung des Zugangs zu Geodiensten und Geoanwendungen</p>	
7.1.1	Einrichtungsgebühr für den Zugang zu Geodiensten und Geoanwendungen	0,00 - 200,00 einmalig
7.1.2	Benutzungsgebühr für den Zugang zu Geodiensten und Geoanwendungen	0,00 - 60,00 monatlich
7.2	<p>Interne Nutzung von kommunalen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen</p>	
	<p>Interne Nutzung ist die Verwendung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch • die Geschäftsprozesse innerhalb des Unternehmens des Antragstellers sowie • die zweckegebundene einmalige Weitergabe im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ohne eine darüber hinausgehende Einbindung in eigene Produkte oder Dienste einschließlich bis zu 10 selbst angefertigter Mehrausfertigungen 	
7.2.1	Einsichtnahme in kommunale Geodaten des Stadtplans und des Geoportals des Kreises Warendorf	gebührenfrei
7.2.2	Erstellen einzelner Drucke von kommunalen Geodaten bis zum Format DIN A 3 durch den Nutzer durch Online-Zugriff für nicht gewerbliche Zwecke	gebührenfrei
7.2.3	Abgabe analoger Auszüge von kommunalen Geodaten zur internen Nutzung je Seite	
7.2.3.1	bis zum Format DIN A3	15,00
7.2.3.2	Format größer als DIN A3 Mehrausfertigungen je Seite	30,00
7.2.3.3	bis zum Format DIN A3	1,00
7.2.3.4	Format DIN A2	3,00
7.2.3.5	Format ab DIN A1	10,00
7.2.4	Abgabe digitaler Auszüge von kommunalen Geodaten zur internen Nutzung für Rasterdaten je Bilddatei für Vektordaten je Thema	10,00 - 200,00 10,00 - 500,00
7.2.5	Mindestgebühr für die Abgabe digitaler Auszüge von kommunalen Geodaten	50,00
7.2.6	Bereitstellung von kommunalen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen zur internen Nutzung	
7.2.6.1	Nutzungsdauer bis zu einem Jahr	10,00 – 200,00 monatlich
7.2.6.2	Nutzungsdauer länger als ein Jahr	100,00 – 1.400,00 jährlich

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
7.3	Externe Nutzung von kommunalen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen Externe Nutzung ist jede über die interne Nutzung hinausgehende Weitergabe durch den Lizenznehmer an Dritte	
7.3.1	Einbetten eines einzelnen Links auf kommunale Geodaten bis zum Umfang von 1 Million Pixel je Website (Domain) für nicht gewerbliche Zwecke Es muss folgender Link mit Copyrightvermerk angebracht werden: © Kommunale Geodaten: Kreis Warendorf (www.kreis-warendorf.de)	gebührenfrei
7.3.2	Unentgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe eines einzelnen statischen Bildes von kommunalen Geodaten bis zum Umfang von 1 Million Pixel je Website (Domain) für nicht gewerbliche Zwecke, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind. Es muss folgender Link mit Copyrightvermerk angebracht werden: © Kommunale Geodaten: Kreis Warendorf (www.kreis-warendorf.de)	gebührenfrei
7.3.3	Unentgeltliche Veröffentlichung im Internet und Weitergabe von kommunalen Geodaten ohne Begrenzung des Umfangs, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind.	20,00 - 400,00
7.3.4	Entgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von kommunalen Geodaten, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind.	50,00 - 1.000,00
7.3.5	Entgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von unveränderten kommunalen Geodaten Die Gebühr ist von der beabsichtigten Nutzung abhängig und muss individuell in einer Nutzungsvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf festgesetzt werden. Die Gebühr kann als <ul style="list-style-type: none"> • Gebühr je Zugriff, • Pauschalgebühr, ein Vielfaches der Gebühr nach Tarifstelle 7.2.4, oder • prozentualer Anteil von Verkaufserlösen festgesetzt werden. 	gemäß Einzelvertrag
7.3.6	Einbetten von Links auf kommunale Geodaten ohne Begrenzung auf der eigenen Website für gewerbliche Zwecke	25,00 - 500,00 jährlich
7.4	Erbringung von besonderen Geoinformationsdienstleistungen	
7.4.1	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt.	42,00
7.4.2	Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde einer sonstigen Fachkraft	28,00

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.